OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651966/2/WP

Datum:
Linz, 10. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des F A, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. Jänner 2021, GZ: BHVBVerk-2020-705091/4-Hel, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Sie werden aufgefordert, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck innerhalb von 8 Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung 1) amtsärztlich untersuchen zu lassen und 2) zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine fachärztliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 4. Jänner 2021 forderte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (kurz: bB [belangte Behörde]) die beschwerdeführende Partei (kurz: bP) gestützt auf § 24 Abs 4 FSG auf, „innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides [sich] 1) amtsärztlich untersuchen zu lassen und 2) zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachten einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen“. Die Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz gründet die bB auf Angaben der bP anlässlich der Beschuldigtenvernehmung der PI Vöcklabruck, im Zuge derer die bP Cannabiskonsum in der Vergangenheit angegeben hatte.

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der die bP die „vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Einstellung des Verfahrens“ begehrt. Begründend führt die bP insbesondere aus, wie „im Bescheid festgehalten, habe ich lediglich eingestanden, vor längerer Zeit gelegentlich Marihuana konsumiert zu haben. Seit 2018 hatte ich überhaupt nur mehr vereinzelt Marihuana konsumiert, zuletzt im Juni 2020, wie aus den Akten ersichtlich ist. Bei lediglich gelegentlichem Suchtmittelkonsum, der mehrere Monate in der Vergangenheit liegt, kann weder von einer Abhängigkeit gesprochen werden, noch begründet dies allein Bedenken bezüglich meiner aktuellen gesundheitlichen Eignung für die Lenkberechtigung“.

2. Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 legte die bB die Beschwerde sowie den verwaltungsbehördlichen Akt in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die bP hat beginnend mit Juni 2014 in mehreren Ankäufen insgesamt etwa 500g Cannabis zum Zwecke des Eigenkonsums erworben. Der letzte Konsum von Cannabis fand im Juni 2020 statt. Bis Juli 2018 hat die bP „jeden Tag gekifft“. Von Juli 2018 bis zum letzten Konsum im Juni 2020 hat die bP gelegentlich, etwa zwei Mal in der Woche Cannabis konsumiert [Angaben der bP, Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung vor der PI Vöcklabruck vom 6. Juli 2020, Seite 4 und 5 („Ich wurde erst einmal nach dem SMG angezeigt. Dies ist jedoch schon länger her. Mir wird vom vernehmenden Beamten gesagt, dass es sich dabei um eine Anzeige vom 26.06.2014 handelt. Mitteilung des Beamten: Ihnen wird vorgeworfen Cannabis vermutlich über das Internet auf verschieden Adressen

bestellt zu haben und die Pakete dann im Rahmen ihrer Tätigkeit abgeholt zu haben. Das Suchtgift sollen sie dann an verschiedenste Personen im Raum Vöcklabruck weitergegeben haben. Antwort: Das ist völliger Blödsinn. Ich habe noch nie Suchtmittel über das Internet bestellt. Ich habe keine Ahnung, wie Leute darauf kommen. Ich habe noch nie Suchtmittel weitergegeben. Ich bin nur Konsument. Mein letzter Konsum war vor etwa 1 Monat. Bis vor 2 Jahren war mein Konsum noch intensiver. Ich habe jeden Tag gekifft. Das sieht man eh an den Päckchen. Vor 2 Jahren habe ich meinen Konsum dann runtergeschraubt. Ich habe nur noch gelegentlich gekifft. Also etwa 2 Mal in der Woche. Ich habe immer nur Bong geraucht. Vor 1 Monat habe ich dann wie gesagt aufgehört. Ich habe damit aufgehört, weil es mir nichts bringt und es besser ist, wenn ich nichts rauche. Die Bong habe ich dann einen Spezi geschenkt.
Befragt zu den Klemmsäckchen gebe ich an, dass sich darin das Marihuana für einen Eigenkonsum befunden hat. Ich habe die Säckchen behalten, weil ich paranoid war und befürchtete habe, dass mir jemand darauf kommt, wenn er diese im Müll findet.
Wenn ich jetzt zu meinen Ankäufen befragt werde, würde ich sagen, dass ich seit meiner letzten Anzeige bei mehreren erfolgten Ankäufen insgesamt etwa 500g Cannabis zum Zwecke meines Eigenkonsums erworben habe. Ich habe meistens so 10g angekauft. Das Suchtgift habe ich von verschiedensten Personen aus Vöcklamarkt und Vöcklabruck erworben. Bezahlt habe ich immer einen 10er Preis. Mein letzter Ankauf war vor 2 Jahren. Seither habe ich halt mal wo mitrauchen dürfen oder so. Die Übergaben fanden vorwiegend bei mir zuhause statt aber auch an anderen Orten im Bezirk Vöcklabruck“), ON 20ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus dem in Klammer angegebenen Beweismittel und beruhen auf den eigenen Angaben der bP im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung vor der Polizei. Die dort gemachten Angaben über den Konsum von Cannabis werden von der bP in der Beschwerde nicht bestritten, sondern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der diesbezügliche Konsum bereits im Juni 2020 beendet worden sei und schon länger zurückliege („Wie im Bescheid festgehalten, habe ich lediglich eingestanden, vor längerer Zeit gelegentlich Marihuana konsumiert zu haben. Seit 2018 hatte ich überhaupt nur mehr vereinzelt Marihuana konsumiert, zuletzt im Juni 2020, wie aus den Akten ersichtlich ist. Bei lediglich gelegentlichem Suchtmittelkonsum, der mehrere Monate in der Vergangenheit liegt, kann weder von einer Abhängigkeit gesprochen werden, noch begründet dies allein Bedenken bezüglich meiner aktuellen gesundheitlichen Eignung für die Lenkberechtigung“). Die Feststellungen beruhen daher ausschließlich auf eigenen unbestrittenen Angaben der bP. Aufgrund der auf eigenen – unbestritten gebliebenen – Angaben der bP zu ihrem Konsum von Cannabis beruhenden Feststellungen konnte auf die – im Übrigen nicht beantragte

– Einvernahme der bP und damit auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 VwGVG verzichtet werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 4 FSG).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

1.3. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.4. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht

es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

2.2. Nach der mittlerweile stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18.12.2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, wie soeben ausgeführt, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt.

3.1. Fallbezogen hat die bP über einen Zeitraum von mehreren Jahren (2014 bis 2018) Cannabis in mehreren Ankäufen erworben und im Anschluss regelmäßig („jeden Tag“) konsumiert. Über diesen Zeitverlauf hat die bP – nach eigenen Angaben – Cannabis im Ausmaß von 500 g erworben und konsumiert. Auch im Zeitraum von 2018 bis Juni 2020 hat die bP regelmäßig (zwei Mal in der Woche) Cannabis konsumiert. Damit hat die bP die Grenze des gelegentlichen Konsums von Cannabis deutlich überschritten und ist folglich von einem gehäuften Missbrauch eines Suchtmittels in der Vergangenheit auszugehen (vgl zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt VwGH 18.12.2019, Ra 2019/11/0029). Dass die bP aktuell – wie sie behauptet – keine Suchtmittel mehr konsumiert, ist in rechtlicher Hinsicht vor dem Hintergrund des § 14 Abs 5 FSG und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rsp unerheblich.

3.2. Liegt aber ein gehäufter Missbrauch vor, bedarf es gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend der Einholung einer (psychiatrischen) fachärztlichen Stellungnahme, weshalb die bB zu Recht die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung mit der Beibringung einer solchen Stellungnahme verband (vgl VwGH 18.12.2019, Ra 2019/11/0029; 19.12.2017, Ra 2017/11/0287).

3.3. Die von der belangten Behörde festgesetzte Frist für die amtsärztliche Untersuchung sowie die Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme erscheint dem Verwaltungsgericht in Lichte der COVID-19 Krise und den damit verbundenen gesetzlich angeordneten Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung als zu kurz bemessen. Wenngleich in den nächsten Wochen mit einer deutlichen Lockerung dieser Maßnahmen zu rechnen ist, so war doch in Anbetracht der Umstände die von der belangten Behörde festgesetzte Frist entsprechend zu verlängern und der Lauf der Frist an die Zustellung dieser Entscheidung zu knüpfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Die diesbezügliche Rechtsprechung erweist sich auch nicht als uneinheitlich, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil